

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.2001

Geschäftszahl

99/07/0177

Rechtssatz

Aus einer Zusammenschau des § 2 Abs. 1 Z. 2 und des § 2 Abs. 2 AWG 1990 ergibt sich, dass selbst das Vorhandensein von unter dem Aspekt des § 1 Abs. 3 legcit "gefährlichen" Stoffen dann nicht dazu führt, dass eine Sache als Abfall einzustufen ist, wenn diese Sache die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 AWG 1990 erfüllt. Die "Gefährlichkeit" einer Sache für sich allein muss daher noch nicht zu ihrer Einstufung als Abfall führen.